



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
1010 Wien
Stubenring 1

per E-Mail: post.i11@bmwfw.gv.at
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Juli 2015

**Betrifft: GZ.: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015,
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Normengesetz geändert wird (Normengesetz 2015) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

II. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Barrierefreiheit stellt eine Grundvoraussetzung für gesellschaftlich gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 7 B-VG dar.

Der Anspruch auf die vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und umfassende ergibt sich weiters aus Art. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention, in authentischer Fassung lautend:

„The principles of the present Convention shall be: (...) c. Full and effective participation and inclusion in society; (...) f. Accessibility; (...)”

Die von Österreich im Jahr 2008 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) normiert Barrierefreiheit in diesem Zusammenhang, als Eigenschaft baulicher und sonstiger Anlagen, Verkehrsmittel, technischer Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie anderer gestalteter Lebensbereiche, *„wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“* (§ 6 Abs 5 BGStG)

Normen kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu, da sie – gemessen am Stand der Technik – Methoden, Anleitungen und Spezifikationen benennen, welche geeignet sind, Barrierefreiheit im konkreten Anwendungsfall herzustellen.

Die explizite Benennung von „Behindertenorganisationen“ im § 2 Abs 7 des Entwurfes sowie deren Vorsorge zur Mitwirkung gem. § 4 Abs 3 wird daher ausdrücklich begrüßt, ebenso, dass die Mitwirkung am Normungsprozess kostenfrei sein muss. (§ 15 Abs 2)

Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 4 Abs 3 – Prinzip der Selbstvertretung) ist dieses Vorhaben sehr positiv zu beurteilen.

Ebenso begrüßt der Behindertenanwalt das Vorhaben, Normen, welche in Gesetzen als verbindlich erklärt werden, frei zugänglich zu machen. (§ 9 Abs 1)



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Ad § 2 Abs. 7:

Hinweis auf einen redaktionellen Fehler: „*interessierte Kreise*“: *Vertretungen von großen, mittleren und kleinen Unternehmungen der Industrie, Dienstleistern, Behörden von Bund und Ländern, Sozialpartnern, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der NGOs.* (Korrektur unterstrichen)

Ad § 9 Abs. 2:

Als Folge der Verpflichtung, Normen, die in Gesetzen verbindlich gemacht wurden, frei zugänglich zu machen, steht der Normungsinstitution eine Vergütung zu.

In diesem Zusammenhang besteht die berechtigte Annahme, dass unter dem Eindruck anhaltender Budgetkonsolidierungen auf Bundes- und Länderebene davon abgesehen wird, künftig wichtige Normen im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (z.B. ÖN B1600) in Gesetzestexten zu referenzieren.

Dieser Umstand würde einen Widerspruch zum Progressionsvorbehalt der UN-Behindertenrechtskonvention (Art 4 Abs 2) darstellen und ist demnach zu vermeiden.

Es wird daher angeregt, dass Normen betreffend Aspekte der Barrierefreiheit im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. des universellen Designs im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention entweder pauschal vom Gesetzgeber veröffentlicht werden, oder für diese Normen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung hinsichtlich der völkerrechtlichen Verpflichtungen eine Ausnahmeregelung analog § 7 Abs 1 Urheberrechtsgesetz („freie Werke“) vorgesehen wird.

Ad § 15 Abs. 3:

Mit der beabsichtigten Änderung, dass jener Rechtsträger, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt, die kalkulierten Kosten dieser Norm vorab an die Normungsorganisation zu entrichten hat, wird es gegensätzlich zur bestehenden Praxis nicht länger möglich sein, dass z.B. Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen gut begründete Normungsvorhaben direkt an das Normungsinstitut richten konnten, welche im Bedarfsfall von organisationsinternen Organen bewilligt wurde und mit dem Normungsprozess begonnen werden konnte.

Es besteht Grund zur Annahme, dass durch dieses Änderungsvorhaben vor allem dynamische, derzeit noch geringgradig entwickelte Normungsmaterie wie Barrierefreiheit oder universelles Design nicht länger den Stand der Technik abbilden kann



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Darüber hinaus benachteiligt das geplante Vorhaben NGOs mit geringen Budgets wie beispielsweise die Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Interessensvertretungen aus Industrie und Wirtschaft in finanzieller Weise.

Angeregt wird daher, die Erzeugung wichtiger Normen betreffend Barrierefreiheit und universelles Design im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention von dem in § 15 Abs 3 beschriebenen Procedere freizustellen, oder die Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen vom Kostenvorbehalt auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Erwin Buchinger', followed by the date '27.7.15' written in a similar cursive style.